



windtest grevenbroich gmbh · Frimmersdorfer Straße 73a · 41517 Grevenbroich

Melatener Sträßchen Betriebs GbR

Datum Date	Ihre Nachricht vom Your message of	Unser Zeichen Our reference	Bearbeiter Contact person	Durchwahl Extension	E-Mail-Adresse E-Mail
2023-04-25	2023-01-20	SP23006	Herr Florian Schmidt	-12	Florian.schmidt@windtest-nrw.de

Sehr geehrter

die windtest grevenbroich gmbh (wtg) erhielt 2023-01-20 von der Fa. Melatener Sträßchen Betriebs GbR den Auftrag zur Anpassung der in der Schallimmissionsprognose SP18009N2B1 von 2019-02-12 aufgeführten gewerblichen Vorbelastung.

Die Anpassung ist notwendig, da sich nach Absprache mit der Betriebsinhaberin und den Verpächtern, die Vorbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb an der Melatenstraße wesentlich verändert hat [12], [13]. Weiterhin wurde die veränderte Betriebssituation 2023-01-17, sowie die entsprechenden Maßnahmen mit dem Kreis Heinsberg besprochen [14].

Entsprechend den Angaben der Betriebsinhaberin in [12] und [13], ergeben sich für den landwirtschaftlichen Betrieb die folgenden Änderungen:

- Die seinerzeit geplante Errichtung einer Kartoffellagerhalle entfällt und wird auf absehbare Zeit nicht realisiert.
- Es besteht nur ein Lüftungsventilator, dessen Motor innerhalb des Stalles installiert ist. Die Abluft wird über das Stalldach abgeleitet wodurch keinerlei Lärmbelastigung auftritt.
- Für den alltäglichen Betrieb ergeben sich keine Aktivitäten zu Nachtzeiten.
- Lediglich im Frühjahr zur Heuernte und im Sommer bzw. Spätsommer zur Getreide- oder Maisernte ergeben sich bei Bedarf 4-5 Traktorfahrten. Dementsprechend ergeben sich ca. 10 betriebswirtschaftliche Traktorfahrten entlang des geplanten Wohngebietes pro Jahr. Weiterhin finden Fahrten im Nachtzeitraum nur dann statt, wenn dies aufgrund der Wetterlage erforderlich ist.

Entsprechend der Absprache mit dem Kreis Heinsberg [14], können somit die Fahrten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen entlang der Melatener Straße als seltene Ereignisse eingestuft werden, da die Fahrten über eine begrenzte Zeitdauer, an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

\\192.168.0.118\projekte\SP\SP23006\_Waldfeucht-Melatenersträßchen\07\_Bericht\SP23006\_Waldfeucht Melatensträßchen\_rev2.docx

windtest grevenbroich gmbh  
Frimmersdorfer Straße 73a  
41517 Grevenbroich · Germany  
Phone +49 (0) 2181-22 78-0  
Fax +49 (0) 2181-22 78-11

[www.windtest-nrw.de](http://www.windtest-nrw.de)  
info@windtest-nrw.de  
Geschäftsführerin / Managing Director  
Dipl.-Geol. Monika Krämer

Handelsregister / Commercial Register  
Amtsgericht Mönchengladbach · HRB 7758  
USt.-IdNr. / VAT no: DE 183895079  
Steuer-Nr. / Tax ID no: 114/5860/4068





## Geplante Schallschutzmaßnahmen

Entsprechend den Angaben in SP18009N2B1 [11] (Kapitel 2.3.1) wird die Installation einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m und einem Absorptionsgrad von 0,6 vorgegeben.

Aufgrund der oben aufgeführten wesentlichen Änderungen, insbesondere der Traktorfahrten entlang der Melatenstraße, kann von der Installation einer solchen Lärmschutzwand abgesehen werden.

## Berechnungsergebnisse der gewerblichen Vorbelastung entsprechend der geänderten Betriebs-situation

In Tabelle 1 wird die gewerbliche Vorbelastung entsprechend den Angaben in [11] dargestellt. Hierbei werden die oben aufgeführten betrieblichen Änderungen berücksichtigt. Alle weiteren Annahmen zu den betrieblichen Abläufen wurden ohne Änderungen übernommen.

Tabelle 1: Berechnete Immissionspegel der gewerblichen Vorbelastung<sup>1)</sup>

Immissionspunkt Nr.	Immissionsrichtwert Tag [dB]	Immissionsrichtwert Nacht [dB]	Immissionspegel <sup>1)</sup> Tag [dB]	Immissionspegel Nacht [dB]
MP1	55	40	23,9	16,5
MP2	55	40	25,3	18,0
MP3	55	40	34,0	26,5
MP4	55	40	31,4	23,8
MP5	55	40	27,0	19,5
MP6	55	40	25,6	18,2
MP7	55	40	23,1	15,7
MP8	55	40	27,5	20,1

1) Die Berechnung erfolgte mit dem Programm CadnaA [10] unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung durch vorgelagerte Gebäude

Aufgrund der wesentlichen betrieblichen Änderungen der gewerblichen Vorbelastung, liegen nun alle Immissionspunkte nicht im akustischen Einwirkungsbereich.

## Schalltechnische Gesamtbelastung

Unter Berücksichtigung der in SP18009N2B1 [11] aufgeführten Vorbelastung durch Windenergieanlagen, sowie der oben aufgeführten gewerblichen Vorbelastung, ergibt sich an den jeweiligen IP die in den Tabellen 2 und 3 aufgeführte Gesamtbelastung für den Zeitraum Tag und Nacht.

Unter Berücksichtigung der aktuell vorherrschenden Gesamtbelastung und der oberen Vertrauensbereichsgrenze in den verwendeten  $L_{WA}$  der WEA, werden an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungszeiträume „Tag“ und „Nacht“ eingehalten.

Festzustellen ist, dass die Immissionspunkte sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum nicht im akustischen Einwirkungsbereich der Vorbelastung liegen.

**Auszug TA Lärm [2] Punkt 2.2 a):** „Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche [...] einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, [...]“.



Tabelle 2: Berechnete Immissionspegel „Tag“

Immissionspunkt Nr.	VB WEA [dB]	VB Gewerbe [dB]	GB [dB]	GB <sup>1)</sup> [dB]	IRW (Tag) [dB]	$\Delta Lr^{2)}$ [dB]
MP1	39,4 <sup>3)</sup>	23,9 <sup>3)</sup>	39,6 <sup>3)</sup>	40	55	-15
MP2	39,2 <sup>3)</sup>	25,3 <sup>3)</sup>	39,4 <sup>3)</sup>	39	55	-16
MP3	39,4 <sup>3)</sup>	34,0 <sup>3)</sup>	42,3 <sup>3)</sup>	42	55	-13
MP4	39,7 <sup>3)</sup>	31,4 <sup>3)</sup>	41,5 <sup>3)</sup>	42	55	-13
MP5	40,0 <sup>3)</sup>	27,0 <sup>3)</sup>	40,5 <sup>3)</sup>	41	55	-14
MP6	39,9 <sup>3)</sup>	25,6 <sup>3)</sup>	40,2 <sup>3)</sup>	40	55	-15
MP7	39,8 <sup>3)</sup>	23,1 <sup>3)</sup>	40,0 <sup>3)</sup>	40	55	-15
MP8	39,6 <sup>3)</sup>	27,5 <sup>3)</sup>	40,0 <sup>3)</sup>	40	55	-15

- 1) Beurteilungspegel (gerundet, entsprechend DIN1333)
- 2) Pegeldifferenz zwischen GB und IRW
- 3) IP liegt nicht im akustischen Einwirkungsbereich der bestehenden Vorbelastung

Tabelle 3: Berechnete Immissionspegel „Nacht“

Immissionspunkt Nr.	VB WEA [dB]	VB Gewerbe [dB]	GB [dB]	GB <sup>1)</sup> [dB]	IRW (Nacht) [dB]	$\Delta Lr^{2)}$ [dB]
MP1	38,6	16,5 <sup>3)</sup>	38,6	39	40	-1
MP2	38,4	18,0 <sup>3)</sup>	38,4	38	40	-2
MP3	38,6	26,5 <sup>3)</sup>	38,8	39	40	-1
MP4	38,9	23,8 <sup>3)</sup>	39,0	39	40	-1
MP5	39,2	19,5 <sup>3)</sup>	39,3	39	40	-1
MP6	39,2	18,2 <sup>3)</sup>	39,2	39	40	-1
MP7	39,1	15,7 <sup>3)</sup>	39,1	39	40	-1
MP8	39,1	20,1 <sup>3)</sup>	38,9	39	40	-1

- 1) Beurteilungspegel (gerundet, entsprechend DIN1333)
- 2) Pegeldifferenz zwischen GB und IRW
- 3) IP liegt nicht im akustischen Einwirkungsbereich der bestehenden Vorbelastung

### Vorbeifahrt von Landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf der Melatenstraße

Um die Richtwerte an den einzelnen Immissionspunkten nicht zu überschreiten, soll, auf Anforderung durch die Genehmigungsbehörde des Kreises Heinsberg, die Anzahl möglicher Fahrten entlang des Wohngebietes auf der Melatenstraße abgeschätzt werden.

Grundsätzlich ist die Befahrung der Melatenstraße entlang des geplanten Wohngebietes nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge zulässig. Der Schallleistungspegel eines Traktors wird, entsprechend [16] mit 99,0 dB angenommen. Die berücksichtigte Länge der Straße entlang des Wohngebiets beträgt etwa 162,5 m. Die Emissionshöhe wird mit 1,0 m angenommen.



Auf Basis dieser Annahmen ergibt sich für eine Einwirkzeit von 9 min im Nachtzeitraum an MP4 ein Beurteilungspegel von 40 dB. Für eine Einwirkzeit von 575 min im Tagzeitraum ergibt sich an MP4 ein Beurteilungspegel von 55 dB.

Wird für den Nachtzeitraum eine mittlere Fahrtgeschwindigkeit von 30 km/h angenommen, ergibt sich eine Fahrdauer von ca. 1,5 min entlang des Wohngebietes. Dem entsprechend wären im Nachtzeitraum 6 kontinuierlich aufeinanderfolgende Fahrten entlang des Wohngebietes zulässig. Im Tagzeitraum entspricht dies ca. 383 kontinuierlich aufeinanderfolgenden Fahrten.

Ein direkter Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl zulässiger Fahrten ist hier jedoch nicht möglich, da durch Landwirtschaftliche Fahrzeuge kein kontinuierlicher Verkehr zu erwarten ist. Sofern zwischen den einzelnen Fahrten Pausen stattfinden, sind deutlich mehr Fahrten möglich.



## Zusammenfassung

Die windtest grevenbroich gmbh (wtg) erhielt 2023-01-20 von der Fa. Melatener Sträßchen Betriebs GbR den Auftrag zur Anpassung der in der Schallimmissionsprognose SP18009N2B1 von 2019-02-12 aufgeführten gewerblichen Vorbelastung.

Die Anpassung ist notwendig, da sich, nach Absprache mit der Betriebsinhaberin und den Verpächtern, die Vorbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb an der Melatenstraße wesentlich verändert hat

Die Berechnungen sollen Auskunft darüber geben, ob von der gegenständlichen, schalltechnischen Belastung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß TA Lärm [2] ausgehen können.

Hierbei ist anzumerken, dass die TA Lärm [2] i.d.R. beim Zubau von genehmigungsbedürftigen Anlagen und nicht beim Zubau von Immissionsorten Anwendung findet.

Die Berechnungen für die gewerbliche Vorbelastung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 frequenzunabhängig mit Berücksichtigung von abschirmenden Gebäuden mit dem Programm CadnaA.

Die Berechnungsergebnisse der Vorbelastung durch existierende WEA wurden der Schallimmissionsprognose SP18009N2B1 [11] entnommen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung und der oberen Vertrauensbereichsgrenze in den verwendeten Schalleistungspegeln der WEA wird an allen Immissionspunkten der Immissionsrichtwert für die Beurteilungszeiträume „Tag“ und „Nacht“ eingehalten.

Aufgrund der wesentlichen betrieblichen Änderungen der gewerblichen Vorbelastung, liegen nun alle Immissionspunkte nicht im akustischen Einwirkungsbereich dieser Schallquellen. Deshalb kann von der Installation einer Lärmschutzwand entlang der Melatenstraße, wie sie ursprünglich im Gutachten SP18009N2B1 [11] Kapitel 2.3.1 vorgesehen war, tatsächlich abgesehen werden.

*Es wird versichert, dass die vorliegende Stellungnahme gemäß dem Stand der Technik unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde.*

windtest grevenbroich gmbh

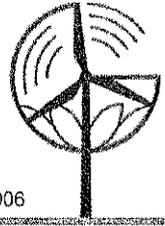
Dipl.-Ing. (FH) David Rode

Principal Engineer (fachlich Verantwortlicher der Stelle  
nach §29b BImSchG)

Dipl.-Ing. (FH) Florian Schmidt

Projektmanager





## Literaturverzeichnis

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung
- [2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,  
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), 1998-08
- [3] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über  
genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), 2021-01
- [4] DIN ISO 9613-2  
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2  
Allgemeines Berechnungsverfahren, 1999-10
- [5] Dokumentation zur Schallausbreitung. Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen  
von Windkraftanlagen. Fassung 2015-05.
- [6] Technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte,  
Rev. 19, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Stand 2021-03-01,
- [7] DIN 1333:1992-02, Zahlenangaben, 1992-02
- [8] Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen,  
Herausgegeben vom LAI, 2016-06-30
- [9] ISO 9613-2:1996-12, Acoustics – Attenuation of sound during propagation outdoors – Part 2:  
General method of calculation
- [10] CadnaA Version 2022 MR 2 (193.5260), 2022, DataKustik GmbH
- [11] windtest grevenbroich gmbh Schallimmissionsprognose SP18009N2B1  
Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen am Standort Waldfeucht  
Grevenbroich 2019-03-28
- [12] Betriebsbeschreibung  
Gesprächsnotiz über den Termin i.S. Änderungsantrag BPl. Nr.:64 am 20.7.2022 20.00 Uhr,
  
- [13] Schreiben von [Name] Betriebsleiterin / Pächterin des Betriebs [Name] Bocketer Weg,  
Waldfeucht an den Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht und an die Bauherrengemeinschaft  
"Am Melatener Sträßchen"  
Waldfeucht, 202210-10
- [14] Gesprächsnotiz von [Name] zur Besprechung mit dem Kreis Heinsberg.  
Besprechung 2023-01-17
- [15] SP23006\_Waldfeucht\_Berechnungsprotokoll.pdf  
Darstellung der einzelnen Berechnungsvariablen entsprechend DIN ISO 9613-2  
Grevenbroich, 2023-04-25
- [16] Praxisleitfaden, Schalltechnik in der Landwirtschaft, Wien 2013



SP23006 Waldfeucht-Melatener Sträßchen

Berechnungspunkt Bezeichnung	Immissionsrichtwert		Immissionspegel	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
MP1	55	40	23,9	16,5
MP2	55	40	25,3	18,0
MP3	55	40	34,0	26,5
MP4	55	40	31,4	23,8
MP5	55	40	27,0	19,5
MP6	55	40	25,6	18,2
MP7	55	40	23,1	15,7
MP8	55	40	27,5	20,1
Melatener Straße	55	45	45,8	38,3

Berechnungsergebnisse gewerbliche Vorbelastung

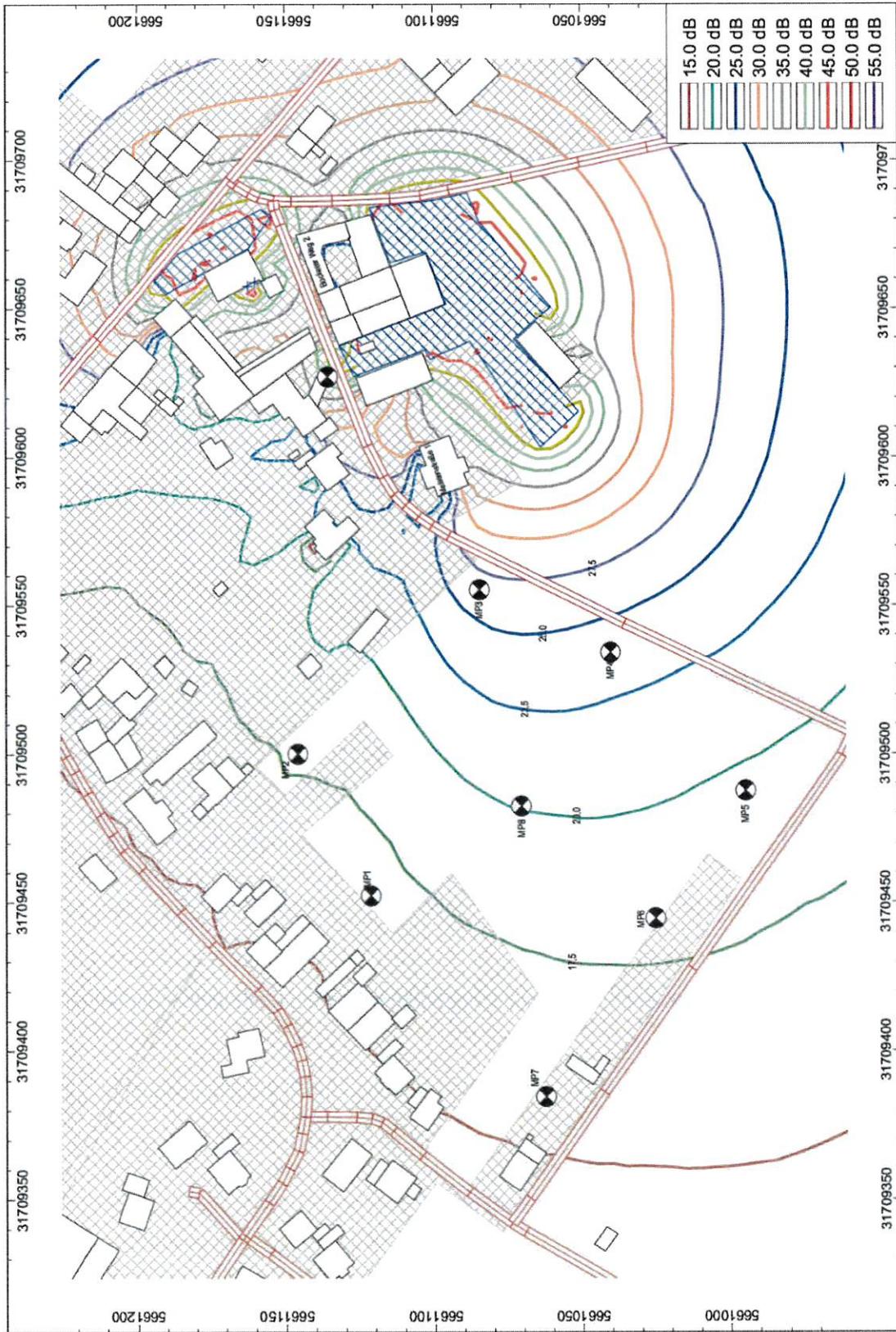


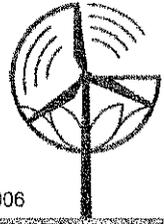
Schalladdition Tagzeitraum

IP		RW	VB WEA	VB Gew.	Halle	GB	Pegeldiff.
A	MP 1	55	39,4	23,9	entfällt	39,6	-15,4
B	MP 2	55	39,2	25,3	entfällt	39,4	-15,6
C	MP 3	55	39,4	34,0	entfällt	42,3	-12,7
D	MP 4	55	39,7	31,4	entfällt	41,5	-13,5
E	MP 5	55	40,0	27,0	entfällt	40,5	-14,5
F	MP 6	55	39,9	25,6	entfällt	40,2	-14,8
G	MP 7	55	39,8	23,1	entfällt	40,0	-15,0
H	MP 8	55	39,6	27,5	entfällt	40,0	-15,0

Schalladdition Nachtzeitraum

IP		RW	VB WEA	VB Gew.	Halle	GB	Pegeldiff.
A	MP 1	40	38,6	16,5	entfällt	38,6	-1,4
B	MP 2	40	38,4	18,0	entfällt	38,4	-1,6
C	MP 3	40	38,6	26,5	entfällt	38,8	-1,2
D	MP 4	40	38,9	23,8	entfällt	39,0	-1,0
E	MP 5	40	39,2	19,5	entfällt	39,3	-0,7
F	MP 6	40	39,2	18,2	entfällt	39,2	-0,8
G	MP 7	40	39,1	15,7	entfällt	39,1	-0,9
H	MP 8	40	39,1	20,1	entfällt	38,9	-1,1

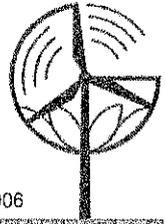




Abschätzung Fahrbewegungen

SP23006 Waldfeucht-Melatensträßchen

Berechnungspunkt Bezeichnung	Immissionsgrenzwert		rel. Straßenachse			Lr ohne Lärmschutz	
	tags dB(A)	nachts dB(A)	Station m	Abstand m	Höhendiff. m	tags dB(A)	nachts dB(A)
MP1	55	40	23	49,33	4,20	35,2	21,5
MP2	55	40	133	65,00	4,24	36,7	23,0
MP3	55	40	29	11,30	3,03	54,6	39,7
MP4	55	40	78	10,71	3,52	55,0	40,0
MP5	55	40	165	19,80	3,86	46,3	31,5
MP6	55	40	112	19,95	3,72	38,2	24,2
MP7	55	40	42	15,35	3,77	33,0	19,7
MP8	55	40	74	70,55	3,60	40,5	26,4
Melatenstraße	55	45	62	4,04	3,40	46,2	38,3



Geschäftsnotiz über Termin 1.5. Änderungsantrag BPl. Nr. 64 am 20.07.2022 20.00 Uhr

Seit den seinerzeit vorgetragenen Bedenken hat sich die tatsächliche betriebliche Situation bezüglich einer eventuellen Lärmbelästigung durch unseren Betrieb auf das Baugebiet im BPl. Nr.64 stark geändert.

Die seinerzeitige Belästigung durch An- und Abfahrt des Milchtanklasters zu Nachtzeiten (22.00-06.00 Uhr) entfällt, da wir die Milchwirtschaft eingestellt haben.

Tierhaltungsmäßig züchten wir Kälber, wodurch zwar der Melkbetrieb weiterhin besteht, jedoch innerhalb der Tageszeiten, so dass hierdurch keine nächtliche Ruhestörung stattfindet. Weiterhin besteht auch ein Lüftungsventilator, dessen Motor jedoch innerhalb der Stallung installiert ist und dessen Abluft über das Stieldach abgeleitet wird; hierdurch entsteht keinerlei Lärmbelästigung auf das o.g. Baugebiet, wie seinerzeit fälschlicherweise angenommen.

Die Belieferung mit Futter durch LKW erfolgt tagsüber, so dass auch hierdurch keinerlei Belästigung entsteht; gleiches gilt für den Abtransport des Viehs.

Die seinerzeit geplante Errichtung einer Kartoffelhalle in Richtung des Baugebietes hat sich auf Grund einer strukturellen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes erledigt; die Kartoffelhalle wird auf absehbare Zeit nicht realisiert; sollte sich die Situation in Zukunft ändern, wird die Kartoffelhalle in der Feldgemarkung außerhalb der Ortslage realisiert.

Der Betrieb stellt sich so dar, dass sich für den alltäglichen Betrieb keine Aktivitäten zu Nachtzeiten ergeben. Lediglich im Frühjahr zur Heuernte und im Sommer/Spätsommer zur Getreide- bzw. Maisernte könnten sich jeweils bei Bedarf 4 - 5 Traktorfahrten (Einbringen des Heus bzw. der Sillageballen, der Ernte und der Strohballen) ergeben, woraus sich eine eventuelle Lärmbelästigung zu Nachtzeiten auf ca. 10 Fahrten im Jahr beschränkt. Diese Fahrten finden auch nur dann statt, wenn sich die Erforderlichkeit auf Grund der Wetterlage ergibt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass von unserem Betrieb bis auf die o.g. Fahrten keinerlei nächtliche Lärmbelästigung ausgeht.

Um eine Abgrenzung zwischen der Wohnbebauung und dem landwirtschaftlichen Betrieb auch optisch darzustellen, soll auf Wunsch der Eheleute und der Tochter entlang der Melatener Straße bis zum Durchgang zum Baugebiet/Grünfläche/Obstwiese ein Wall errichtet und begrünt werden. Der Wall sollte auch im geänderten Bebauungsplan dargestellt werden.

Der Unterzeichner sagte den Eheleuten und der Tochter seitens der Erschließungsgemeinschaft die Kostenübernahme zu.



Betriebsleiterin / Pächterin des Betriebs Bocketer Weg, Waldfeucht

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht  
und an die  
Bauherrengemeinschaft „Am Melatener Sträßchen“

Waldfeucht, 10. Oktober 2022

Stellungnahme zum Bauvorhaben „Am Melatener Sträßchen“

Im Folgenden möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich weder für noch gegen das oben genannte Baugebiet aussprechen werde und ich weder für noch gegen den Bau einer Mauer oder eines Erdwalls bin. Die Verantwortung liegt in den Händen der Bauherrengemeinschaft, das zu veranlassen, was für sowohl für die Grundstücke des Baugebietes „Am Melatener Sträßchen“ als auch die Belange bezüglich Bestands- und Emissionsschutz gegenüber meinem landwirtschaftlichen Betrieb angeht und hierfür notwendig ist. Da mein Betrieb bereits seit mehreren Generationen an diesem Standort betrieben wird, und somit Bestandschutz besteht, übernehme ich keinerlei Kosten, die mit dem Emissionsschutz zu tun oder sich durch das Bauvorhaben ergeben könnten.



Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehwirtschaft und Ackerbau. Zurzeit liegt der Schwerpunkt in der Aufzucht von Kälbern und Milchrindern. Hieraus resultiert zu bestimmten Zeiten eine erhöhte Geräusentwicklung. Hier ist zum Beispiel das Brüllen der Kälber vor den Fütterungszeiten zu nennen (morgens ab 5 Uhr und abends ab 16.30 Uhr), sowie das Brunstverhalten der Tiere, welches sich durch lautstarkes Brüllen über mehrere Stunden sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit hinziehen kann. Die Melkzeiten der abgekalbten Rinder, zu denen die Melkmaschine läuft sind morgens zwischen ca.5.30 Uhr und 7.30 Uhr, sowie abends zwischen ca.16.30 Uhr und 19.30 Uhr.

In absehbarer Zeit ist auf meinem Betrieb auf Grund von gesetzlichen Änderungen zum Tierwohl mit Umbaumaßnahmen zu rechnen, da zum Beispiel ab dem 01.01.2023 die Bullenkälber 4 Wochen auf dem Betriebsgelände verbleiben, ehe sie verkauft werden.

Weitere zukünftig zu erwartende Stallumbauten wird es somit durch gesetzliche Veränderungen bezüglich des Tierwohls geben, so dass z.B. zu dem bestehenden Ventilator weitere installiert ,oder eingestreute Liegeflächen gebaut werden. Der Festmist wird dann zunächst auf dem Betriebsgelände gelagert und später, wie auch die Gülle, durch Traktoren mit entsprechenden Maschinen abtransportiert. Dies wird zu gesteigertem Geruch und Lärm sowie zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen führen.

Maßnahmen zum Tierwohl werden in naher Zukunft vorschreiben, dass die Tiere wieder mehrmonatig Zugang zu den Hofnahen Wiesen erhalten, welche früher schon als Austrieb genutzt wurden, nun aber direkt an das Baugebiet „Am Melatener Sträßchen“ grenzen. Auch hier wird es zu Lärm- und Geruchbelästigungen oder zu einem vermehrten Flieoenaufkommen kommen.



Wie schon genannt, gehört zu meinem landwirtschaftlichen Betrieb auch Ackerbau, so dass es zur Aussaat und zur Erntezeit zu erhebliche Lärmbelästigungen durch Schlepper, Maschinen und oder LKW kommt. Der direkt am Baugebiet vorbeilaufende Weg wird als direkte Zufahrt zum Acker sowohl von mir, meinem Lohnunternehmer sowie von anderen ortsansässigen Landwirten genutzt. Zu vermehrtem LKW- und Schlepperverkehr kommt es von April bis November (5-6x im Jahr) bei der Gras/Heuernte, zwischen Juni und August bei der Getreideernte sowie zur Rübenernte zwischen Oktober und Januar.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen hiermit einen Eindruck der aktuellen Situation schildern und deutlich machen, dass ich mich in meinem Tun und Lassen auf meinem Betrieb jetzt und in den kommenden Jahren nicht in der betrieblichen Entwicklung einschränken lassen möchte.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



1) seltene bis 55dB Ereignisse } max  
nicht mehr als  
10 pro Jahr  
nicht mehr  
als 2 am folgenden  
wochenende

11.01.2017

Güterta der betriebl. Iteration  
anpassen

- 2) so wie oben im Güterta berücksichtigt  
- Kautschukplatte verbodschied verfallen
- 3) anwerder: Fr Böhm, Herr Karsten (Kreis HI)  
und Untzlicher
- Besprechung 17.01.2023 15.15 Uhr HI

